



# Förderrichtlinie

für die Gewährung von Mitteln aus dem ZFP-Bodenfonds

## Präambel

Zero Foodprint Deutschland (nachfolgend „ZFP“) ist Teil einer globalen Initiative, die gemeinsam mit dem Gastgewerbe und der Foodbranche den Klimawandel durch gesunde Böden und bessere Lebensmittel bekämpft. Im deutschsprachigen Raum wird die Initiative von Greentable e.V. als Lizenznehmer umgesetzt. Der Greentable e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung im Rahmen der in ihrer Satzung festgeschriebenen Zwecke.

Durch eine Spende von 1% des Rechnungsbetrags ermöglichen Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung gemeinsam mit ihren Gästen eine Umstellung auf eine regenerative Landwirtschaft – eine der wirksamsten Lösungen gegen den Klimawandel. Das von den Betrieben eingesammelte Geld fließt in den ZFP-Bodenfonds. Dieser finanziert – unter fachkundiger Begleitung – regionale Landwirt\*innen, die regenerative Methoden auf ihren landwirtschaftlichen Flächen umsetzen.

Mithilfe des ZFP-Bodenfonds sollen innovative, langfristig wirkende und über die derzeitige landwirtschaftliche Praxis hinausgehende Maßnahmen, die zum Humuserhalt und Humusaufbau beitragen, etabliert werden. Zudem soll die finanzielle Förderung Anreize für möglichst viele Landwirt\*innen schaffen und Einstiegshürden erleichtern.

ZFP legt dieser Richtlinie folgende Definition von regenerativer Landwirtschaft zugrunde:

„Regenerative Landwirtschaft beschreibt eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Praktiken, die den Boden durch Humusaufbau mit natürlichen Nährstoffen versorgen, Biodiversität erhöhen und dadurch das natürliche Gleichgewicht des Ökosystems wiederherstellen. Von ZFP geförderte Landwirt\*innen arbeiten nach einem ganzheitlichen Ansatz, mit Praktiken, die auf Wiederaufbau und Verbesserung abzielen. Mithilfe von regenerativen Maßnahmen soll das Bodenleben angeregt sowie Artenvielfalt geschützt und erhöht und somit ursachenbezogen gewirtschaftet werden, anstatt reine Symptombekämpfung zu betreiben. Oberstes Ziel für unsere regenerativen Landwirt\*innen ist es, die optimalen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die Böden selbst regulieren können und damit die Artenvielfalt und das Ökosystem in einem besseren und reicheren Zustand zu hinterlassen als vor dem ersten Spatenstich.“

## 1 Fördergrundsätze

1.1 Das Förderprogramm stützt sich auf folgende Förderziele:

- a) Förderung einer breiteren Akzeptanz und Verständnisses regenerativer Landwirtschaftsmethoden;
- b) Bindung von atmosphärischem Kohlenstoff in Form von organischem Kohlenstoff im Boden;
- c) Steigerung der Biodiversität, Ökosystem-Gesundheit sowie Klimaresilienz in der Landwirtschaft und somit der Sicherung fruchtbarer und ertragreicher Böden für zukünftige Generationen;
- d) Steigerung des Bewusstseins für die Herkunft und Umweltauswirkungen von Lebensmitteln.

1.2 ZFP fördert auf Antrag folgende Maßnahmen im Sinne der regenerativen Landwirtschaft durch finanzielle Zuwendung:

- Agroforstwirtschaft
- Anlage von Windschutzstreifen und Schutzgürteln
- Einsatz von Pflanzenfermenten
- Ganzjährige Begrünung mittels Untersaaten und Zwischenfrüchten
- Ganzheitliches Weidemanagement

- Integrierter Anbau von Pflanzen und Tieren
- Pflanzenstärkung (Komposttee)
- Rekultivierung von Land
- Silvopastorale Systeme
- Verringerung des Inputs aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, Kompostierung und Recycling von Biomasse aus dem Betrieb
- Maßnahmen zum Wissenstransfer

Abweichende Maßnahmen, die ebenfalls die Förderziele von ZFP erfüllen und der Definition von regenerativer Landwirtschaft nach ZFP entsprechen, werden von ZFP auf ihre Förderfähigkeit überprüft.

## 2 Förderfähigkeit

- 2.1 Förderberechtigt sind alle Eigentümer\*innen oder Geschäftsführer\*innen sowie Vertreter\*innen von landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland. Der/die Antragsteller\*in muss über die fachliche Qualifikation verfügen, die einen nachhaltigen Erfolg des Projektes und eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewährleistet.
  - 2.2 Der Betrieb baut Produkte für den menschlichen Verzehr an und beliefert vorzugsweise Betriebe des Außer-Haus-Marktes.
  - 2.3 Der Betrieb plant die Umsetzung bzw. Weiterentwicklung eines Projekts, das den unter 1.1 angegebenen Förderzielen entspricht.
  - 2.4 Der Betrieb und dessen Mitarbeitende identifizieren sich mit den Werten von ZFP (Regeneration, Gemeinschaftlichkeit, Gerechtigkeit, Wohlstand). Diese beinhalten einen respektvollen Umgang mit Menschen und Tier und einen schonenden Umgang mit der Natur. Hierzu zählt für ZFP die Einhaltung ökologischer und sozialer Mindeststandards auf dem gesamten Betrieb, unabhängig von dem zu fördernden Projekt.
- 2.4.1 Die folgenden Mindeststandards beziehen sich dabei auf Umweltschutz, Fairness und im Falle der Tierhaltung auf das Tierwohl:
- a) Der Betrieb ist sich seiner Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima bewusst und bezieht den Umweltschutz bei allen Entscheidungen mit ein. Einen aktiven Einsatz für die Umwelt und Natur im Rahmen der Möglichkeiten setzen wir voraus. Die Relevanz der Böden als lebendiger Organismus und deren Gesundheit wird von dem Betrieb und dessen Mitarbeitenden erkannt.
  - b) In dem Betrieb wird soziale Fairness durch die faire Bezahlung aller Mitarbeitenden, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, die Einhaltung angemessener Arbeitszeiten, eine Nulltoleranz von Diskriminierung sowie rechtsverbindliche Arbeitsverhältnisse eines jeden Mitarbeitenden garantiert.
  - c) Beim Tierwohl orientieren wir uns an den "Fünf Freiheiten" des Farm Animal Welfare Committee (FAWC). Der Betrieb garantiert mit seiner Unterschrift folgende Freiheiten für alle auf dem Hof lebenden Tiere:
    - Freiheit von Hunger und Durst: Die Tiere haben Zugang zu frischem Wasser sowie gesundem und gehaltvollem Futter.
    - Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden: Die Tiere haben eine geeignete Unterbringung wie z.B. einen Unterstand auf der Weide, trockene Lauf- und weiche Liegeflächen.
    - Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten: Die Gesundheit und Unversehrtheit der Tiere werden durch vorbeugende Maßnahmen erhalten, erkrankte und verletzte Tiere werden durch eine geeignete Behandlung versorgt, auf Amputationen wird verzichtet bzw. werden die Tiere bei solchen Eingriffen betäubt.

- Freiheit von Angst und Stress: Durch einen guten Umgang mit den Tieren und geeignete Haltungsbedingungen werden Angst und Stress vermieden, z. B. durch Verzicht auf Treibhilfen.
- Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster: Die Tiere haben die Möglichkeit, ihr artgemäßes Verhalten (Normalverhalten) auszuüben, z.B. durch ein ausreichendes Platzangebot, den Verzicht auf Anbindehaltung und den Kontakt zum Außenklima.

2.4.2 Der Betrieb garantiert mit dem Einverständnis der Förderrichtlinie die Einhaltung dieser Mindeststandards und wird gebeten, im Förderantrag zu den drei Komponenten entsprechend Stellung zu beziehen.

2.5 Das zu fördernde Projekt bzw. die landwirtschaftliche Fläche des Projektes unterliegen zusätzlich folgenden spezifischen Anforderungen, sofern es sich nicht um eine reine Maßnahme zum Wissenstransfer handelt.

2.5.1 Die Art der Bewirtschaftung auf der Fläche folgt den Förderzielen von ZFP (1.1) sowie dem von ZFP definierten Ansatz der regenerativen Landwirtschaft (Präambel). Zusätzlich gelten für das zu fördernde Projekt bzw. die dafür verwendete Fläche folgende Anforderungen:

- GVO: Kein Einsatz gentechnisch-veränderte Organismen (GVO) oder daraus hergestellter Stoffe
- Düngemittel: Minimierung zugekaufter Düngemittel, Verbot von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern, Harnstoff und Chilesalpeter sowie Klärschlamm und Müllkomposte
- Saatgut: Keine Beizung von Saatgut mit chemisch-synthetischen Mitteln
- Pflanzenschutz: Kein Einsatz von synthetischen Pestiziden und Wachstumsregulatoren
- Beikrautregulierung: Kein Einsatz von Herbiziden

2.5.2 Der Betrieb garantiert mit dem Einverständnis der Förderrichtlinie die Einhaltung dieser Anforderungen auf den Flächen des geförderten Projektes bis zum Ende des Förderzeitraumes. Falls die Möglichkeit besteht, werden die Flächen auch nach dem Förderzeitraum im Sinne der regenerativen Landwirtschaft bewirtschaftet.

### **3 Art der Förderung**

3.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

3.2 Die beantragte Förderhöhe sollte innerhalb von drei Jahren nicht über 25.000 Euro liegen. Die Ausgabevorhaben müssen nachvollziehbar und sinnvoll sein. Verwaltungskosten sind offen auszuweisen und werden nur in angemessener Höhe gefördert. Das lebenslange Maximum für einen Empfänger beträgt 75.000 Euro.

3.3 Die Laufzeit des beantragten Projektes sollte maximal drei Jahre ab Beginn der Förderung betragen.

3.4 Nach Beendigung einer befristeten Förderung ist eine Fortsetzung der Unterstützung nur durch erfolgreiche Neubeantragung möglich.

### **4 Antragsverfahren**

4.1 Förderanträge sind in elektronischer Form (hallo@zerofoodprint.de) unter Nutzung des Formulars „ZFP-Förderantrag“ an ZFP zu richten.

4.2 Mit der Antragsstellung erklärt der Antragsteller, die Förderrichtlinien einzuhalten und dass er in der Lage ist, das Projekt wie beantragt durchzuführen.

## **5 Bewilligung**

- 5.1 Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet ZFP in Abstimmung mit dem ZFP-Beirat. In der Regel werden die Entscheidungen vierteljährlich getroffen.
- 5.2 Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen von ZFP unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.
- 5.3 ZFP behält sich vor, unabhängig von eingegangenen Bewerbungen, Projekte mit Modellcharakter, sogenannte Leuchtturmprojekte, entsprechend der unter 1.1 definierten Förderziele sowie hinsichtlich ihrer Berechtigung und Förderfähigkeit, zu fördern.
- 5.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

## **6 Mittelverwendung**

- 6.1 Fördermittel sind zweckgebunden; eine komplette oder teilweise Verwendung für andere als die bewilligten Zwecke/Projekte ist untersagt. Etwaige Änderungen sind ZFP unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und sachgerechten Verwendung der Fördermittel.
- 6.3 Die Fördermittel sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung zu verwenden (zeitnahe Mittelverwendung).
- 6.4 Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist ZFP jederzeit berechtigt, die Vorlage entsprechender geeigneter Dokumente zu verlangen.

## **7 Rückzahlungsverpflichtung**

- 7.1 Der Antragsteller ist zur ganz oder teilweisen Rückzahlung der Fördermittel verpflichtet, wenn
  - a) die Fördermittel zweckentfremdet werden;
  - b) die Fördermittel nicht zeitnah für die im Antrag festgelegten Zwecke verwendet werden;
  - c) die Fördermittel nicht verbraucht oder die bei Antragstellung angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden;
  - d) die Fördermittel zu Unrecht erlangt worden sind, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben bei Antragstellung;
  - e) der Antragsteller trotz vorheriger Mahnung seitens ZFP seinen Pflichten nach dieser Förderrichtlinie sowie der Förderzusage nicht nachkommt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn gegen die Pflichten in besonders schwerwiegender Weise verstoßen wurde.
- 7.2 Ein Anspruch auf Förderung – auch bereits zugesagter Mittel – entfällt, wenn über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsverwaltung bzw. -vollstreckung angeordnet wird.

## **8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- 8.1 Die geförderten Projekte können seitens ZFP durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Der Antragsteller erklärt sich zur Mitwirkung und Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Der Antragsteller räumt ZFP hierfür das entsprechende Nutzungsrecht ein und bestätigt, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
- 8.2 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang der geförderten Projekte seitens des Antragstellers ist stets vorab mit ZFP abzustimmen.

- 8.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, ZFP und das geförderte Projekt über die ihm verfügbaren Kanäle (Webseite, Social Media etc.) öffentlichkeitswirksam vorzustellen und in regelmäßigen Abständen über Projektschritte und Erfolge zu informieren. Eine durchgängige Interaktion mit den Social Media Profilen von ZFP wird vorausgesetzt.

## 9 Evaluierung

- 9.1 ZFP beabsichtigt, ihre Förderung und die erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Der Antragsteller ist verpflichtet, hierzu auf Anforderung für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- 9.2 Sofern der Förderempfänger eigene Instrumente zur Evaluierung anwendet, muss dies bereits im Förderantrag erwähnt werden. ZFP kann nach Absprache diese Ergebnisse im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nutzen.

## 10 Abschlussbericht

- 10.1 Nach Beendigung eines Projektes ist ZFP innerhalb von sechs Monaten im Rahmen eines Abschlussberichtes schriftlich über dessen Verlauf (Sachbericht) sowie über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) zu unterrichten. Hierfür wird dem Förderempfänger eine Vorlage zur Verfügung gestellt, um die im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die Beurteilung der Effekte gemäß des Förderzweckes in Form eines kurzen Berichtes festzuhalten. Ferner ist die wirtschaftliche, zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen.
- 10.1 Sollte der Förderzeitraum sich über mehr 12 Monate erstrecken, so wird nach Rücksprache und unter Berücksichtigung der jeweiligen Maßnahme ggf. ein Zwischenbericht fällig.
- 10.2 Belege/Nachweise über die wesentlichen Ausgaben sind beim Förderempfänger gem. den für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber zehn Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren und auf Anfrage vorzulegen.

## 11 Sonstiges

Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. ist allein der Antragsteller verantwortlich.

## 12 Gültigkeit

- 12.1 ZFP behält sich vor, diese Förderrichtlinie auch nach Antragsbewilligung in zumutbarer Weise zu ändern. Die Änderungen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und gelten als anerkannt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.
- 12.2 Etwaige in einer Förderzusage enthaltene abweichende Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie vor. Soweit dort nicht etwas anderes geregelt ist, gelten diese Förderrichtlinien jedoch ergänzend.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.
- 12.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Lüneburg.